



Newsletter Nr. 141 (DE)

Kurzfristige Geschäftstätigkeit in Hongkong

**Gesellschafts- und steuerrechtliche
Rahmenbedingungen**

Februar 2015



Obwohl Lorenz & Partners (Hong Kong) Ltd. größtmögliche Sorgfalt darauf verwenden, die in diesem Newsletter bereitgestellten Informationen stets auf aktuellem Stand für Sie zur Verfügung zu stellen, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass dieser eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Lorenz & Partners Ltd. übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Lorenz & Partners Ltd., welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Lorenz & Partners (Hong Kong) Ltd. kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

I. Einführung

Hongkong ist eines der wenigen Länder, das regelmäßig einen Jahresüberschuss erwirtschaftet. Dieser betrug für das Finanzjahr 2013/2014 6,5 Milliarden Euro. In den letzten Jahren ist die Hongkonger Regierung mehr und mehr dazu übergegangen, einen Teil dieses Überschusses in große Infrastrukturprojekte zu investieren, wie den Ausbau des U-Bahn Systems (MTR), den Ausbau der Schnellbahnstrecke nach Shenzhen und weiter nach Guangzhou und die Hongkong-Zhuhai-Macau Brücke, die im Jahr 2016 fertig gestellt werden soll. Hierbei kommen in nicht unerheblichem Ausmaß bei Ausschreibungen ausländische Gesellschaften zum Zuge, da Hongkong nur relativ wenige Firmen hat, die solch große Infrastrukturprojekte bewerkstelligen können. Weiterhin sind Ausschreibungen in Hongkong relativ fair und transparent, was ausländischen Gesellschaften die gleichen Chancen wie Hongkonger Firmen einräumt.

Dieser Newsletter soll einen Überblick über die Voraussetzungen, unter denen ausländische Gesellschaften in Hongkong tätig werden können, geben, vor allem im Hinblick darauf, dass es sich oft nur um zeitlich begrenzte Projekte handelt. Für solche Projekte sind bezüglich Arbeits-, Gesellschafts- und vor allem Steuerrecht bestimmte Besonderheiten zu berücksichtigen, die hier näher erläutert werden sollen.

Die Möglichkeiten, wie ausländische Gesellschaften in Hongkong tätig werden können, sind im Wesentlichen:

- Gründung einer eigenen Hongkong Gesellschaft als Tochtergesellschaft des deutschen Mutterhauses
- Anmeldung einer Betriebsstätte der deutschen Gesellschaft in Hongkong
- Gründung eines Joint Ventures (JV) mit einem lokalen Partnerunternehmen. Dies ist wiederum in zwei Varianten möglich:
 - Incorporated (oder Equity) JV, d.h. das JV wird in das Handelsregister eingetragen und es entsteht eine neue juristische Person.
 - Contractual JV: Zusammenarbeit aufgrund eines schuldrechtlichen Vertrages ohne Eintragung ins Handelsregister. Es entsteht keine neue juristische Person; die Rechte und Pflichten verbleiben bei den JV Partnern.

II. Gründung einer neuen Hongkong Gesellschaft

1. Gründung einer Hongkong Gesellschaft

Eine Hongkong Gesellschaft (Hongkong Ltd.) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, und die gängige Rechtsform einer privaten Gesellschaft in Hongkong. Die Gründung einer Hongkong Ltd. ist mit relativ geringem Kosten- und Zeitaufwand verbunden. Für die Gründung sind lediglich ein Direktor und ein Gesellschafter als Organe der Gesellschaft nötig, wobei eine Person beide Positionen ausfüllen kann. Dabei kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person Direktor und/

oder Gesellschafter sein. Nach der neuen Companies Ordinance muss zumindest einer der Direktoren eine natürliche Person sein. Ein physisch existentes Büro muss nicht vorhanden sein, vielmehr kann eine Gesellschaft auch unter einer Hongkonger Briefkastenadresse registriert werden. Es gibt keine Vorschriften über ein Mindestkapital (theoretisch 1 HKD, ca. 10 Cent) und es gibt keine Verpflichtung, das Kapital oder einen Teil davon tatsächlich einzuzahlen. Ausstehendes Kapital ist nicht zu verzinsen. Die Gesellschafter haften bis zur Höhe ihrer Beteiligung, solange das Kapital noch nicht (voll) eingezahlt ist.

Der Gesellschaftsvertrag (Articles of Association) muss von allen Gesellschaftern unterschrieben und bei der Anmeldung mit abgegeben werden, wobei in Hongkong jedoch üblicherweise Standard Articles verwendet werden. Eine Beglaubigung/Beurkundung des Vertrages oder der Unterschriften ist nicht nötig. Von der Einreichung der Unterlagen bis zur Eintragung ins Handelsregister dauert es ca. vier bis sieben Arbeitstage. Die Eröffnung eines Bankkontos bei einer lokalen Bank benötigt nochmals ca. sieben Arbeitstage, vorausgesetzt sämtliche Unterlagen wurden ordnungsgemäß eingereicht.

Zu beachten ist, dass nach § 138 Abs. 2 Nr. 1 AO die Gründung einer neuen Gesellschaft im Ausland dem zuständigen Finanzamt angezeigt werden muss.

2. Liquidation einer Hongkong Gesellschaft

Hat die Gesellschaft ihr Projekt und damit ihre Geschäfte in Hongkong beendet, so ist die Gesellschaft gegebenenfalls wieder zu deregistrieren bzw. zu liquidieren. Dieser Vorgang ist etwas umfangreicher und zeitintensiver als die Gründung einer Gesellschaft. Normalerweise dauert die Liquidation einer (relativ kleinen) Hongkong Gesellschaft ca. 6 Monate. Die Liquidation wird durch Gesellschafterbeschluss eingeleitet, wobei das Board of Directors abberufen und ein Liquidator bestellt wird. Dieser hat die Aufgabe, sämtliche Geschäfte der Ge-

sellschaft abzuwickeln, worunter auch die Begleichung von noch ausstehenden Verbindlichkeiten und das Eintreiben noch ausstehender Forderungen fallen. Als nächstes hat der Liquidator beim Handelsregister und bei den Hongkonger Finanzbehörden eine Schlussbilanz einzureichen und noch eventuell ausstehende Steuerverbindlichkeiten zu begleichen. Sind sämtliche Verbindlichkeiten beglichen, kann noch verbleibendes Eigenkapital der Gesellschaft an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Hiernach teilt der Liquidator dem Handelsregister die Beendigung der Liquidation mit und die Gesellschaft wird drei Monate später aus dem Handelsregister gelöscht.

3. Steuerliche Behandlung

Die Steuerpflicht einer Hongkong Gesellschaft ergibt sich aus Section 12 (1) Chapter 112 Inland Revenue Ordinance.

„(1) ...profits tax shall be charged for each year of assessment at the standard rate on every person carrying on a trade, profession or business in Hong Kong in respect of his assessable profits arising in or derived from Hong Kong for that year from such trade, profession or business ...”

Für Gewinne, die durch eine gewerbliche Tätigkeit erzielt werden, wird eine sog. Gewinnsteuer („Profits Tax“) erhoben. Nach dem Territorialprinzip sind dabei nur Gewinne einer Kapitalgesellschaft in Hongkong steuerpflichtig, soweit sie in Hongkong erwirtschaftet wurden (On Shore Profit). Gewinne sind dann in Hongkong erzielt, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt werden.

- Der Steuerpflichtige übt eine Tätigkeit in Hongkong aus.
- Die Gewinne stammen aus der ausgeübten Tätigkeit.
- Die Gewinne stammen aus Hongkong.

Angenommen, die ausländische Gesellschaft beteiligt sich an einem Projekt in Hongkong, so kann davon ausgegangen werden, dass sämtliche Gewinne in Hongkong steuerpflichtig



sind. Werden die erwirtschafteten Gewinne dann in Form von Dividende an die Muttergesellschaft in Europa ausgeschüttet, so ist diese Ausschüttung in Hongkong quellensteuerfrei, in Deutschland gilt im Wesentlichen das Betriebsausgabenabzugsverbot des § 8b Abs. 5 KStG, so dass die Dividenden lediglich zu ca. 2% zu versteuern sind.

Eine Hongkong Ltd. ist buchführungspflichtig und hat jährlich eine Bilanz abzugeben, die von einem zertifizierten Wirtschaftsprüfer bestätigt werden muss. Der Steuersatz für Kapitalgesellschaften beträgt 16,5%. Es gibt eine Vielzahl von Dienstleistungsgesellschaften, die gegen angemessene Entlohnung die Buchführung und den Jahresabschluss übernehmen; wenn gewünscht kann aber auch eine der „Big Four“ Gesellschaften beauftragt werden.

4. Zusammenfassung

Aus Sicht des Gesellschaftsrechts ist eine Hongkong Gesellschaft eine juristische Person ähnlich der deutschen GmbH. Steuerrechtlich gesehen ist sie ein Steuersubjekt. Hier besteht kein Problem mit der Doppelbesteuerung, da die Hongkong Gesellschaft keinen Sitz in Deutschland hat und folglich in Deutschland nicht steuerpflichtig ist.

III. Gründung von Joint Ventures

Wie bereits angesprochen, kann die Tätigkeit in Hongkong auch in Zusammenarbeit mit einer lokalen Gesellschaft in Form eines JV stattfinden.

1. Incorporated JV

Ein Incorporated JV (oder auch Equity JV) ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Partnern, mit dem diese eine neue juristische Person, das Joint Venture, gründen. Regelungen zwischen den Vertragspartnern und Gesellschaftern, wie zum Beispiel Beteiligungsverhältnisse, Gewinn- und Verlustverteilung, Stimmrechte, Besetzung der verschiedenen Positionen, können in Hongkong durch Gesellschaftervertrag (Shareholders' Agreement) zwischen den JV Partnern frei vereinbart werden.

Nach Eintragung des JV ins Handelsregister und Registrierung mit den Steuerbehörden ist das JV eine Hongkonger Gesellschaft und die Gesellschaft an sich aber auch die Gesellschafter unterliegen Hongkonger Recht.

Die Haftung der Gesellschafter (JV Partner) richtet sich nach Hongkonger Gesellschaftsrecht, so dass eine Haftung der Gesellschafter grundsätzlich nicht in Betracht kommt, wenn diese ihre Stammeinlage auf das Stammkapital voll geleistet haben. Gewinn, welchen das JV erwirtschaftet, kann als Dividende an die JV Partner ausgeschüttet werden. Wie die Partner am Gewinn beteiligt sind, können diese im Gesellschaftsvertrag grundsätzlich frei regeln, allgemein wird aber der Gewinn im Verhältnis der Beteiligungsquote (z.B.: 50:50 oder 70:30) ausgeschüttet. Dasselbe gilt für die Stimmverhältnisse; grundsätzlich sollten die Stimmverhältnisse auch den Beteiligungsverhältnissen entsprechen, so dass der stärkere JV Partner (der auch mehr investiert) auch über die Besetzung von Positionen und/oder wichtige Geschäftsentscheidungen bestimmen kann.

2. Contractual JV

Auch bei einem Contractual JV schließen die JV Partner untereinander einen JV Vertrag. In diesem verpflichten diese sich aber nicht zur Errichtung einer neuen Gesellschaft, sondern die Partner verpflichten sich zur Erbringung von Leistungen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks: Partner 1 verpflichtet sich z.B. zur Herstellung von Beton, Partner 2 verpflichtet sich, diesen Beton zum Brückenbau (dem gemeinsamen Zweck) zu verwenden. Im Gegensatz zum Incorporated JV entsteht bei einem Contractual JV keine neue juristische Person, sondern sämtliche Rechte und Pflichten verbleiben bei den JV Partnern, die demgemäß auch direkt und unmittelbar für Ansprüche gegen das JV verantwortlich sind und haftbar bleiben. Im deutschen sind solche JV Zusammenschlüsse auch unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft“ oder ARGE bekannt und kommen vor allem bei Großprojekten wie Tunnel- oder Straßenbauprojekten vor.

In Hongkong müssen Contractual JVs beim Handelsregister angemeldet werden und es muss eine ladungsfähige Anschrift in Hongkong sowie ein Ansprechpartner in Hongkong genannt werden. Dies verursacht in der Regel keine praktischen Schwierigkeiten, da eine Vielzahl von Dienstleistern ihre Adresse und auch den Ansprechpartner gegen recht geringe Gebühren zur Verfügung stellen.

Da bei einem Contractual JV keine eigene juristische Person entsteht, sind die JV Partner in Hongkong steuerpflichtig, wenn das Projekt Gewinn erwirtschaftet und dieser nach den allgemeinen steuerlichen Regeln in Hongkong steuerpflichtig ist, was der Fall sein wird, da bei einem Projekt in Hongkong der Gewinn unter die Definition: „...*arising in or derived from Hong Kong*“ fallen wird. Damit hat jeder JV Partner (also z.B. eine deutsche GmbH) in Hongkong eine Steuererklärung abzugeben und den Gewinn in Hongkong zu versteuern. In Deutschland können dann die in Hongkong bereits gezahlten Steuern nach § 26 Abs. 1, 2 KStG i.V.m. § 34c EstG angerechnet werden. Unter Umständen wäre es aus steuerrechtlicher Sicht günstiger, nicht eine deutsche Gesellschaft, sondern eine österreichische, luxemburger oder schweizer Gesellschaft als JV Partner zu nutzen, da diese Länder (und auch eine Vielzahl weiterer Länder) über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Hongkong verfügen, das eine steuerlich günstigere Behandlung möglich macht (ggf. wird in 2015 das DBA zwischen Deutschland und Hongkong in Kraft treten).

IV. Betriebsstätte

Es ist auch möglich, dass ein deutsches Unternehmen keine eigene Tochtergesellschaft gründet, sondern für die Zeit der Tätigkeit in Hongkong nur eine Betriebsstätte in Hongkong anmeldet.

1. Anmeldung

Zu Beginn der Geschäftstätigkeit (d.h. sofort nach oder noch vor Aufnahme der Tätigkeit) hat die Gesellschaft die Betriebsstätte beim Handelsregister anzumelden. Dabei müssen die deutsche Adresse des Mutterhauses und die Hongkonger Adresse der Betriebsstätte angegeben und ein Vertreter der Gesellschaft in Hongkong benannt werden. Darüber hinaus sind die deutschen Gesellschafter und Geschäftsführer anzugeben sowie ein deutscher Handelsregisterauszug als Existenznachweis der Gesellschaft (übersetzt ins Englische) vorzulegen. Weiterhin ist der deutsche Gesellschaftsvertrag bei der Anmeldung in Hongkong (übersetzt) einzureichen. Aufgrund der Notwendigkeit der Einreichung von übersetzten Dokumenten kann sich die Anmeldung einer Betriebsstätte über einige Wochen hinziehen und ist damit weitaus zeit- und kostenintensiver als die Gründung einer eigenen Gesellschaft.

Weiterhin kann ein erhebliches Haftungsproblem bei Betriebsstätten bestehen, da diese keine eigene juristische Personen sind und daher nicht selbst haften (wie eine Ltd. oder GmbH), sondern Teil der deutschen Muttergesellschaft sind. Damit haftet direkt die deutsche Muttergesellschaft, sofern bei der Tätigkeit der Betriebsstätte in Hongkong ein haftungsrelevanter Tatbestand verwirklicht wird.

2. Steuerliche Behandlung

Eine ausländische Betriebsstätte ist beim Finanzamt anzumelden und muss jährlich eine Bilanz erstellen, prüfen lassen und einreichen. Die Betriebsstätte hat innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Veranlagungszeitraums die Steuererklärung abzugeben, auch wenn das Hongkonger Finanzamt die Abgabe nicht explizit anfordert.

3. Problem der Doppelbesteuerung

Bei der Errichtung einer Betriebsstätte können teilweise Kosten des Mutterhauses als Kosten der Betriebsstätte in Abzug gebracht werden, allerdings ist die Abgrenzung nicht immer einfach.



Da eine Betriebsstätte in Hongkong steuerpflichtig ist, kann dies zu praktischen Problemen führen, da die Ermittlung des Betriebsergebnisses für jede Betriebsstätte separat durchgeführt werden muss, da die Betriebsstätte keine eigene juristische Person, sondern Teil der deutschen Gesellschaft ist. Eine genaue Abgrenzung ist daher nicht möglich, sondern es muss geschätzt werden, welche Kosten und Erträge der Betriebsstätte zuzurechnen sind. Dies trägt das inhärente Risiko der Doppelbesteuerung, da Hongkonger und deutsche Finanzbehörden nicht an das Urteil der jeweils anderen Seite gebunden sind und so jede Finanzbehörde frei festlegen kann, welche Beiträge wie zuzuordnen sind.

Insbesondere aus steuerrechtlicher Sicht ist deshalb zu empfehlen, keine Betriebsstätte, sondern eine Tochtergesellschaft in Hongkong zu gründen, um so das Problem der Doppelbesteuerung zu vermeiden. Die Tochtergesellschaft ist ein selbständiges Steuersubjekt und daher in Deutschland nicht steuerpflichtig. Angesichts des relativ niedrigen Steuersatzes ist eine Steuerentlastung um bis zu 30% möglich.

V. Arbeitsrecht

Jeder Ausländer, der in Hongkong einer Tätigkeit nachgeht, benötigt hierfür ab dem ersten Tag ein Arbeits- (Employment-) Visum, unabhängig von der Beschäftigungsdauer und unabhängig davon ob er eine Vergütung erhält. Die Beantragung eines Arbeitsvisums wird normalerweise vom Arbeitgeber vorgenommen, der entweder eine Hongkonger Gesellschaft oder zumindest in Hongkong registriert sein muss. Somit kann sowohl die eigene Hongkong Gesellschaft als auch eine Betriebsstätte ein Visum beantragen und als „Sponsor“ fungieren. Hierfür sind neben Dokumenten des Arbeitnehmers (Lebenslauf, Zeugnisse, Nachweis über besondere Fertigkeiten) auch Dokumente des Arbeitgebers einzureichen, unter anderem ein Handelsregisterauszug, eine Bilanz und ein Business-Plan. Sämtliche Unterlagen, die nicht auf englisch oder chinesisch sind, sind zu übersetzen.

Besteht zum Zeitpunkt der Antragstellung weder eine Gesellschaft noch eine Betriebsstätte, so kann auch ein Hongkonger Geschäftspartner das Visum beantragen und als Sponsor fungieren. Dies wird aber von Hongkonger Unternehmen meist aus Zeit- und Kostengründen abgelehnt, so dass vorab zu klären ist, wer für die Beantragung des Visums zuständig sein soll und wer die Kosten dafür trägt.

Ist dies geklärt, dauert es, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht sind, in der Regel 4 bis 6 Wochen bis ein Visum erteilt wird. Dieses ist grundsätzlich ein Jahr gültig, es sei denn, es wird bei der Beantragung angegeben, dass die Beschäftigung weniger als ein Jahr dauert.

VI. Verschiedenes

1. Im- und Export

Hongkong ist ein Freihafen und für Import und Export werden grundsätzlich keine Zölle erhoben. Die Zollpflicht besteht nur für Spirituosen, Tabak, Mineralöl und Methylalkohol.

Es müssen aber beim Import und Export von sämtlichen Waren und Gütern Zolldeklarationen abgegeben werden. Dies ist recht problemlos unter Angabe der Art der Waren (gegliedert in Kategorien) möglich. Die Kosten belaufen sich auf lediglich 0,5% des Warenwerts.

2. Eigentumsvorbehalt

Auch in Hongkong gibt es die Möglichkeit bei Kaufverträgen einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Allerdings spielt dieser eher eine untergeordnete Rolle, da nach Common Law (das in Hongkong gilt) Eigentum kein stärkeres Recht darstellt als der schuldrechtliche Anspruch eines Verkäufers auf Zahlung. Daher kommt dem Eigentumsvorbehalt in Hong Kong nur dann Bedeutung zu, wenn der Käufer nicht mehr zahlen kann, also insolvent ist. In einem solchen Fall steht dem Verkäufer für Ware, die unter Eigentumsvorbehalt verkauft wurde, ein Aussonderungsrecht zu, d.h. die Ware fällt nicht in die Insolvenzmasse. Grundsätzlich geht das Eigentum beim Speziaukauf nach Hongkonger Recht bereits mit dem Ab-



schluss des Kaufvertrages auf den Käufer über (Section 20 Rule 1. Sale of Goods Ordinance, Chapter 26), wenn im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart ist. Beim Kauf von Waren, die noch zu konkretisieren sind, geht das Eigentum mit der Durchführung der Konkretisierungshandlung durch den Verkäufer auf den Käufer über (Section 20 Rule 2. - Rule 3, Sale of Goods Ordinance). Nach der gesetzlichen Regelung geht das Eigentum unabhängig von der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises über.

Section 21 Sale of Goods Ordinance ermöglicht es aber, eine Eigentumsvorbehaltsklausel in den Vertrag einzufügen. Danach kann vereinbart werden, dass das Eigentum erst übergehen soll, wenn eine bestimmte Bedingung (Zahlung) erfüllt ist. Die Bedingung muss eindeutig formuliert sein. Z. B. die gängige Bezeichnung „C.O.D.“ (cash on delivery) reicht als eine Eigentumsvorbehaltsklausel aus, ist aber nicht notwendig. Entscheidend ist, dass die Bezahlung des Kaufpreises als eine Bedingung für den Eigentumsübergang von beiden Parteien gewollt ist. Darüber hinaus gibt es auch noch die Möglichkeit einen verlängerten bzw. einen erweiterten Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Allerdings müssen solche Klauseln sehr genau und spezifisch formuliert wer-

den, da jede Ungenauigkeit zulasten des Verkäufers geht, mit der Gefahr, dass die Klausel als unwirksam angesehen wird, der Verkäufer das Eigentum verliert und kein Geld erhält.

VII. Zusammenfassung

Bei kurzfristigen Tätigkeiten kommt sowohl die Gründung einer eigenen Hongkong Gesellschaft, als auch die Anmeldung einer Betriebsstätte in Betracht. Allerdings hat die Gründung einer Hongkong Gesellschaft einige Vorteile, weil dies meist schneller von statten geht als die Anmeldung einer Betriebsstätte und vor allem aber haftungsrechtliche Vorteile hat, da durch eine eigene Gesellschaft in Hongkong eine Abschirmwirkung für die deutsche Muttergesellschaft eintritt. Weiterhin kann durch eine eigene Gesellschaft das Problem der Doppelbesteuerung umgangen werden.

Nichtsdestotrotz hängt die Entscheidung, wie das Geschäftsmodell in Hongkong aussehen soll immer vom konkreten Einzelfall ab, so dass hier keine Pauschalempfehlung gegeben werden kann. Es ist immer eine vollumfängliche gesellschafts- und steuerrechtliche Analyse notwendig, bei der auch die Belange des Mutterhauses zu berücksichtigen sind.

*Wir hoffen, dass wir Ihnen mit den vorliegenden Informationen behilflich sein konnten.
Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:*

Lorenz & Partners (Hong Kong) Ltd.
Unit 2906, 29th Floor, Wing On Centre
111 Connaught Road, Central,
Hong Kong

Tel: +852 252 814 33

E-Mail: Hongkong@lorenz-partners.com

www.lorenz-partners.com